



► Nr. VO/2025/14545  
öffentlich

Lübeck, 11.09.2025

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebl.de Telefon: 70760-200)

**4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini-  
gungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.09.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.10.2025	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
14.10.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini-  
gungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:  
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

\_\_\_\_\_

§ 45 Straßen- und Wegegesetz SH (StrWG)

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein  
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

### **Begründung:**

#### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

Durch die Beschlussfassung der Bürgerschaft im Jahr 2024 (VO/2024/13535-01) hat die Verwaltung den Prüfauftrag erhalten, die Streichung des §5 Abs. 1 Ziff. 2 zu bewerten.

#### **Winterdienst: Wer ist eigentlich verantwortlich?**

Grundsätzlich ist nach § 45 Straßen- und Wegegesetz SH (StrWG) die Kommune (also die Hansestadt Lübeck) dafür verantwortlich, im Winter die Gehwege und Straßen zu räumen und zu streuen. Wenn es zumutbar ist, darf diese Aufgabe auf die Anlieger:innen übertragen werden. Dies ist aber nur der Fall, wenn überhaupt eine Pflicht zum Winterdienst besteht. Strittig war, ob für verkehrsberuhigte Bereiche eine umfassende Winterdienstpflicht für die gesamte Straßenbreite besteht.

#### **Gehwege wichtiger als Fahrbahnen?**

Gehwege unterliegen einer strengen Verkehrssicherungspflicht. In der Rechtsprechung sowie in der Praxis werden Gehwege mit einer höheren Anforderung als Fahrbahnen eingestuft. Während auf Gehwegen im Regelfall eine umfassende Räum- und Streupflicht besteht, gilt dies für Fahrbahnen nur eingeschränkt. Fahrbahnen sind winterdienstlich nur dann zu betreuen, wenn sie verkehrswichtig und gefährlich sind.

#### **Was ist die Besonderheit bei einem verkehrsberuhigten Bereich?**

Bei einem verkehrsberuhigten Bereich ist grundsätzlich der Durchgangsverkehr in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Dieser Bereich wird mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichnet:



Fußgänger haben in diesem Bereich Vorrang und dürfen die gesamte Straßenbreite nutzen.

Die Herausforderung an einen verkehrsberuhigten Bereich besteht in der gleichzeitigen Nutzung desselben Bereiches durch unterschiedliche Verkehrsteilnehmer.

Anders als in anderen Bundesländern enthält das StrWG keine speziellen Regelungen zu verkehrsberuhigten Zonen. Auf Nachfrage hat das Verkehrsministerium Schleswig-Holstein (Zuständig für den Erlass StrWG für SH) seine Rechtsauffassung dahingehend konkretisiert, dass in verkehrsberuhigten Zonen kein flächendeckender Winterdienst erforderlich sei. Es genügt, wenn ein Bereich geräumt und gestreut wird, der typischerweise von Fußgängern genutzt wird – eine Breite von 1,5 Metern wird dabei als ausreichend angesehen.

Da laut dieser Rechtsauffassung keine Winterdienstpflicht für die gesamte Fahrbahn besteht, wird die Satzung in diesem Punkt angepasst. Ohne eine konkrete gesetzliche Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rechtsauffassung im zuständigen Ministerium ändert oder ein Gericht zu einem anderen Ergebnis kommt. In einem solchen Fall wäre die Hansestadt Lübeck möglicherweise im Risiko. Nach heutigem Kenntnisstand wird das Risiko als gering eingestuft.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 – Synopse zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

Senator Ludger Hinsen

**4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom .....**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 18.12.2020/ Bekanntmachung am 19.12.2020 [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de)), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.10.2024 (Bekanntmachung am 11.11.2024 [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de)), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung von Gehwegen sowie Verbindungs- und Treppenwegen wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Diese Regelung gilt ebenfalls für verkehrsberuhigte Zonen, die mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichnet sind.

**2. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

## Synopse

**Rotschrift** = Neufassung/ Änderung

Alte Fassung bis 31.12.2025	Neue Fassung ab 01.01.2026	Begründung
<p><b>3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 30.10.2024</b></p>	<p><b>4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom ..... (Unterschrift Bürgermeister)</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 18.12.2020/ Bekanntmachung am 19.12.2020 www.bekanntmachungen.luebeck.de), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>18.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749)</b> sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom <b>27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514)</b>, wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 18.12.2020/ Bekanntmachung am 19.12.2020 www.bekanntmachungen.luebeck.de), zuletzt geändert durch die <b>3. Änderungssatzung vom</b></p>	<p>Redaktionelle Änderungen; Beachtung Zitiergebot (§ 66 LVwG Schl.-Holst.)</p>

<p>01.12.2023 (Bekanntmachung am 13.12.2023 www.bekanntmachungen.luebeck.de),nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.09.2024 wie folgt geändert:</p>	<p>30.10.2024 (Bekanntmachung am 11.11.2024 www.bekanntmachungen.luebeck.de),nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom _____ wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung</b></p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;</li> <li>2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der StVO mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichnet sind (Spielstraßenschild)</li> </ol>	<p><b>§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung</b></p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung von Gehwegen sowie Verbindungs- und Treppenwegen wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Diese Regelung gilt ebenfalls für verkehrsberuhigte Zonen, die mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichnet sind.</p>	<p>Zur Herstellung von Rechtsklarheit und Vermeidung rechtlicher Widersprüche zwischen gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage, Verwaltungspraxis und ministerieller Auslegung ist eine Präzisierung der Satzungsregelung geboten.</p>
<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p>	

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Diese Satzung tritt **am Tag nach der  
Bekanntmachung** in Kraft.